



beglaubigte Abschrift

HFK RECHTSANWÄLTE	
HFK RECHTSANWÄLTE LLP WWW.HFK.DE	
EINGANG	14. JAN. 2011
	

VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 7 K 1073/09

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hfk Heiermann Franke Knipp, Knesebeckstraße 1, 10623 Berlin, Az.: 70694-09/UA/sk,

gegen

den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Ärzteversorgung Land Brandenburg, Ostrower Wohnpark 2, 03046 Cottbus, Az.: 2123056803,

Beklagte,

wegen Rechts der freien Berufe einschl. Kammerrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 12. Januar 2011

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Nocon
als Berichterstatter

b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 32.596,56 Euro festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist es entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Über die Kosten entscheidet das Gericht gem. § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Bis zum Eintritt der Erledigung hingen die Erfolgsaussichten von der schwierigen und im Kostenverfahren nicht mehr zu klärenden Frage ab, ob die klägerseits erstrebte Gleichstellung auch im Rahmen des beklagtenseits geschaffenen und von jenem der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wohl verschiedenem Versorgungssystem verfassungsrechtlich determiniert ist. Angesichts dessen, dass der Verfahrensausgang sich deshalb bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses als offen darstellte, entspricht es der Billigkeit bei der Kostenentscheidung darauf abzustellen, in wessen Sphäre das erledigende Ereignis fällt. Das erledigende Ereignis liegt in der Satzungsänderung, die die Kammerversammlung der Landesärztekammer – Ärzteversorgung Land Brandenburg – in ihrer Sitzung am 4. September 2010 beschlossen hat. Dieses Ereignis fällt in die Sphäre des Beklagten. Zwar hat nicht der Beklagte die Satzungsänderung beschlossen, jedoch sind der Beklagte und die Versammlung Organe ein- und derselben Körperschaft (vgl. § 2 der Satzung Ärzteversorgung Brandenburg).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens und der Kostenentscheidung ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 und § 158 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, eingelegt werden. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

zweihundert Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen worden ist. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die Rücknahme erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS
BESCHLUSS

Dr. Nocon

Dr. Nocon, Dr. Johannes Meyer, Fürstengasse 75, 13077 Berlin

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Johannes Frank Knop, Anso-
straße 10, 13084 Berlin

Beglaubigt

Heinrich

13. Jan. 2011 *



Heinrich, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichtes Cottbus

wegen Rechts der freien Berufe einschließlich Kammerrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichtes Cottbus

am 12. Januar 2011

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 32.500,00 Euro festgesetzt.